

3. Lagerung

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu Spülen, eventuell zu desinfizieren, **vollständig zu entleeren, zu trocknen und z.B. mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.**

Vor erneutem Einsatz sind die Schläuche ggf. mit einem nach der Trinkwasserverordnung zugelassenen Desinfektionsmittel (z.B. Chlorlösung) zu behandeln.

4. Beratung und Überwachung durch das Gesundheitsamt

Vor und während der Veranstaltung können **stichprobenartig Wasserproben** aus dem Schlauchsystem entnommen werden. Die Wasserproben werden durch zugelassene Institute der Landesliste nach Trinkwasserverordnung (einzusehen auf der Internetseite des NLGA) mikrobiologisch untersucht. Die **Kosten** der Trinkwasseruntersuchungen sind in der Regel vom jeweiligen Betreiber / Inhaber (Schausteller) zu tragen, sofern der Veranstalter diese nicht übernimmt.

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Beeinträchtigung des Versorgungsnetzes werden entsprechende –für den Verursacher– kostenpflichtige sowie ggf. rechtlich relevante Schritte eingeleitet.

Wo kann ich mir weiteren Rat holen ?

Technische Beratung :

- durch
- den Wasserversorger
 - die Meisterbetriebe des Installationshandwerks

Gesundheitliche Beratung:

- durch
- ihr Gesundheitsamt

Landkreis Diepholz
Gesundheitsamt
Wellestr. 19-20
49356 Diepholz
Tel.: 05441/976-1801 (Zentrale)
FAX: 05441/976-1756

Herausgeber:

- Landesgesundheitsamt Niedersachsen
- Roesebeckstr. 4-6, 30449 Hannover
 - Lüchtenburger Weg 24, 26603 Aurich

www.nlga.niedersachsen.de

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung von ungeeigneten Installationen bzw. Materialien oder einer unsachgemäßen Betriebsweise kann es zu einem Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit einer Gesundheitsgefährdung der Besucher der Veranstaltung kommen.

Der Betreiber/Inhaber (Schausteller bzw. Veranstalter) einer Trinkwasseranschluss- oder Entnahmestelle **ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich** und hat auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Unter diese Verantwortung fallen:

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage**
- **Die Verwendung zugelassener Materialien**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb**

Rechtliche Grundlagen hierfür sind u.a.:

- **Die Trinkwasserverordnung**
- **Das Infektionsschutzgesetz**
- **Die Lebensmittelhygiene-Verordnung**
- **Allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserinstallation**
- **Die Verkehrssicherungspflicht nach BGB**

Um den Anforderungen einer ausreichenden Trinkwasserqualität zu genügen, sind die nachfolgend aufgeführten **Hygieneregeln einzuhalten:**

1. Planung und Materialauswahl

Die verwendeten Schläuche und Bauteile müssen aus trinkwassergeeigneten, undurchsichtigem Material bestehen und sie dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Geeignet sind Materialien mit DVGW-Prüfung (z.B. PE-Rohre) oder flexible Schläuche mit den nachfolgenden folgenden Prüfzeichen:

- KTW (Kategorie A)
- DVGW-W 270

KTW- und DVGW-W 270 geprüfte Schläuche erfüllen die Anforderungen der TrinkwV. Bei Schläuchen ohne Prüfzeichen sind entsprechende Bescheinigungen der Eignung vom Schausteller mitzuführen.

Andere Kennzeichnungen (z.B. „Lebensmittelecht“) beziehen sich auf andere Anforderungen und erfüllen nicht automatisch auch die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bzw. der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die hier einzuhalten sind.

In wie weit bereits vorhandene Schläuche vorübergehend weiterbenutzt werden dürfen, legt das Gesundheitsamt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles fest.

Normale Garten- bzw. Druckschläuche (z.B. auch transparent), Feuerwehrschräume oder gar Abwasser-schläuche sind für den Einsatz unzulässig !

- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Diese sind auch vor dem erstmaligen Gebrauch **gründlich durchzuspülen**.
- Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht in der Leitung stagniert :

Grundsatz: Wasser muss fließen!

- Zwischen dem Versorgungsnetz und jeder Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** eingebaut werden: (Sicherungskombination, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden.

- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar **als Trinkwasserleitung gekennzeichnet** sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

2. Betrieb

- Die Verbrauchsleitungen, Kupplungsstücke und Auslassventile sind **vor Inbetriebnahme** ab Hydrantenstandrohr mit 1 - 2 m/s Fließgeschwindigkeit zu **spülen**.
Sollte diese Maßnahme alleine nicht ausreichend sein sind die Leitungen zusätzlich sachgerecht zu desinfizieren.

Die **Leitungen sind** in der Regel **direkt** an die Übergabestelle (Standrohr, Hydrant) **anzuschließen**. Eine Verbindung der Trinkwasser-schläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig.
Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Beeinträchtigung des Wassers ausgehen kann (nicht in Pfützen, vor Manipulation geschützt)

- Nach Verlegung bzw. vor Betriebsbeginn eines **jeden Tages** ist der **Leitungsinhalt mehrfach zu erneuern**, ggf. ist eine periodische Nachdesinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln durchzuführen. Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind **peinlichst sauber zu halten** und dürfen nur zu Trinkwasserversorgung genutzt werden.

- Es sind **tägliche Kontrollen** der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegende Leitungen **auf Unversehrtheit** durchzuführen.